

Aktuelles zum Datenschutz beim Online-Targeting (Cookies, Einwilligung etc.)

6. ÖSTERREICHISCHER IT-RECHTSTAG Wien, 10.05.2012



MICHAEL M. PACHINGER



AUSTRIA BELGIUM BULGARIA CHINA CZECH REPUBLIC GERMANY HUNGARY POLAND ROMANIA SLOVAKIA TURKEY

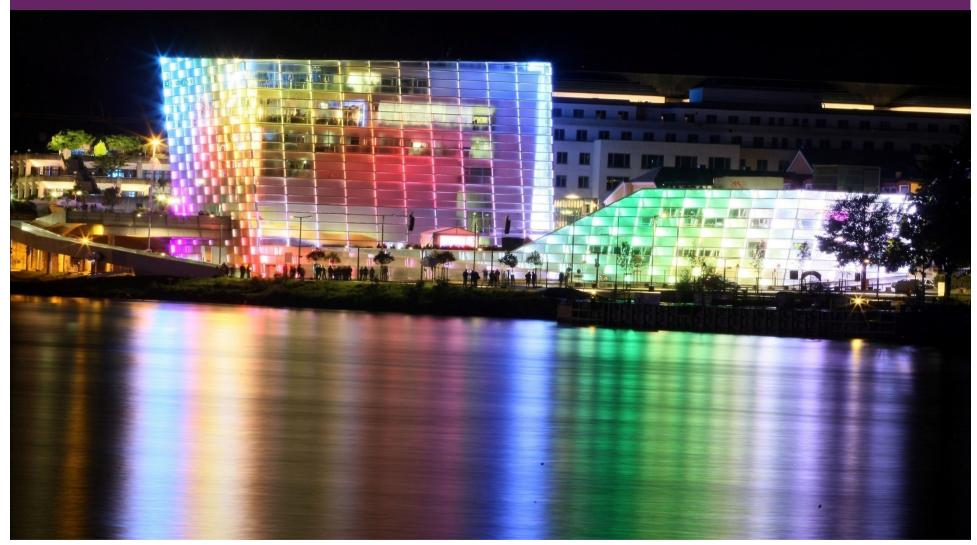
scwp.com

AD PERSONAM

- RA, Partner und geschäftsführender Gesellschafter
- Schwerpunkte
 - Allg. Wirtschaftsrecht, (Internat.) Vertragsgestaltung
 - IP & IT, Datenschutzrecht
 - E-Commerce-, Software-, Telekomm-, Wettbewerbsrecht
 - Asset: Beratung in Englisch, Französisch und Spanisch
- Internationale Ausbildung
 - Studium in Strasbourg (Frankreich)
 - Internships bei mmmm Abogados Barcelona, SOFFAL Paris
 - Cambridge ILEC, DALF, Diploma Universitat de Barcelona
- FH-Lektor (FH OÖ, IMC FH Krems), EuroPriSe Legal Expert
- seit 2012: auch bei Pariser Anwaltskammer eingetragen



ARS ELECTRONICA CENTER LINZ





AKTUELL



http://www.aec.at/center/ausstellungen/ausser-kontrolle/

...wirklich?



... NEIN!



www.micheletaugustin.com





... ODER DOCH?

http://cookiedemosite.eu/index.html (IAB Europe)



ÜBERBLICK

- Allgemeines zu Online-Targeting & Cookies
 - Cookie & personenbezogene Daten
 - Die Akteure beim Online-Targeting
- Die "EU-Cookie-RL"
 - Auslegung Art-29-Datenschutzgruppe
 - Selbstverpflichtungsinitiativen & Status quo der Umsetzung
- Gesetzliche Regelung in Österreich
 - § 96 Abs 3 TKG 2003 idF BGBI I 2011/102
 - Praktikable Umsetzung?!
- Datenschutz-Grundverordnung



nternet Timeline design blog with a to be to be to be Con Courte Washington and Laborated the Research of the Washington and the Research of the Res Then such likewish, limited by weight formar (vis.) during

Unix

Ende des 1960e habre wied das destret soystems etc. von "Eaf-Commission for the Estawardury son Softman programment. Utilic emigration, wromedene Proprieting gelectuaring askertimen and

Unix

to the lette Side. He LAUT operating votern was programmed at the catematies for officers exchanges suggested that makes



CompuServe

Judician incombustance seminate on US-americance providence Computers Seminate de Rechessioning Algoria Generale in Seminate Seminate Computer de Californ Seminate Canada in Seminate Seminate Computer de Californ Seminate Canada in Seminate Seminate Computer de Californ Seminate Canada California (California California Cali are distribly caused an exchange the interest in Secret published the far making region and at several tomouthers as No. 2005 Household St.

CompuServe

personal companies to the state of the state THE PERSON NAMED IN COLUMN TO PART AND THE PART OF THE



ARPANET

1970

Online Gaming

Companyments were user on Naturers use metupon Computers are glest parting badders, samples, thes text became stocker pages ATTACHT enumers are viscousline traple processes Supplier and most ster for between parkings, helper spripers

Online Gaming

for guing green top to account conditionation and because

OMN ris toutigetance	und y	Comment Managed as
STREET, STREET	Hite II	The state of the s
	Separate la	the same of the sa
Andread Colored		C Branch House
	marie .	
		Minte
		getentar
MAR. 10		
The second second		
		and the same of th
	2000	
		And the same of th
Notice that the		

Virus

Annich mie ein Krankheitserreger im mierzehischen Körper kann sich ein Computerprogramm in digitale Systeme einschlessen, dabei ab Mahazary - this specimently eleven operational Sweet emperchant ward Schaden annichten und sich auf andere Systeme vertxeiten Ein Virus benotige ein Sagerproplenze, um tattig semlen zu kötinen

Virus

Section 1. Section 1.

Allgemeines zu Online-Targeting und Cookies



ONLINE-TARGETING

- Technik, die individuelle, auf den Nutzer abgestimmte Werbung ermöglicht
- Optimale Ansprache der Zielgruppe
- geringe Streuverluste
- Es gilt:
 - Je mehr man von einem Internetuser weiß, desto besser kann man ihm Werbung liefern, die interessant ist und angeklickt wird.
 - Reaktion auf verhaltensorientierte Kriterien (Produkteinstellung, Markenwahl, Preisverhalten, Lebenszyklus (Teenager, Geschäftsmann)



ZIEL

INNOVATION

Remarketing - Werbung ohne Streuverluste

Remarketing – Werbung ohne Streuverluste

Unternehmen investieren Millionen an Werbegeldern, um Interessenten für ihre Produkte zu gewinnen. Heute manifestiert sich dieses Interesse der Konsumenten größtenteils im Internet auf den Websites der Unternehmen. Remarketing bietet die Möglichkeit, genau mit diesen Konsumenten weiter zu kommunizieren. Der Traum jedes Werbers wird wahr – 100 % Zielgruppe, 0 % Streuverlust.

Von Mag. Ernst Haslinger, DI Christian Hartl und RA Dr. Michael M. Pachinger





COOKIES ALS PERSONENBEZOGENE DATEN?

- Verwender von Cookies (z.B.: Online-Werbeagentur)
 - = Auftraggeber iSd DSG
- Cookies als bloße Zahlenkombination
 - zB amazon.de, session-id: 969231388
 - kein unmittelbarer Personenbezug erkennbar
 - nur Bezug zu bestimmtem Computer
- Kriterium: Zu gespeicherten Daten (mit rechtlich zulässigen Mitteln) Personenbezug herstellbar?
- Achtung: Auslesung, Verknüpfung, zB mit IP-Adresse!
- Daten aus Cookies iVm IP-Adresse personenbezogen!
 - so auch explizit zB die französische Datenschutzbehörde CNIL



PERSONENBEZOGENE DATEN IM INTERNET

- Definition in Art 2 lit a Datenschutz-RL
 - "Informationen über bestimmte oder bestimmbare Person… Zuordnung zu speziellen Elementen…"
- Art-29-Datenschutzgruppe (WP 188):
 - "...behavioural advertising involves the processing of unique identifiers be that achieved through the use of cookies or any kind of device fingerprinting. The use of such unique identifiers allows for the tracking of users of a specific computer even when IP adresses are deleted or anonymised. In other words, such unique identifiers enable data subjects to be ,singled' out for the purpose of tracking user behaviour while browsing on different websites and thus qualify as personal data."
- Nuancierung Definition: Individualisierung, persönliche Merkmale



DIE AKTEURE BEIM ONLINE-TARGETING

- Werbetreibende
 - Unternehmen, die ihre Produkte online bewerben m\u00f6chten
- Anbieter von Online-Inhalten
 - diejenigen, die über ihre Websites Content anbieten
 - Online-Werbeflächen zur Verfügung stellen
- Betreiber eines Werbenetzwerks
 - diejenigen, die Kontakt zu Werbetreibenden/-partnern herstellen
 - zB Online-(Marketing-)Agenturen
 - → Art-29-Datenschutzgruppe: Zusammenarbeit!



VERHÄLTNIS BETREIBER – ANBIETER

Werbetreibender

Kontakt

Betreiber

- Kontrolle über Zwecke & Mittel der Verarbeitung
- -lesen Cookie-bezogene Informationen
- mieten Werbeplatz

Anbieter

- ua Übermittlung der IP-Adresse
- Teil der Verantwortung

- → Auftraggeber (Verarbeitung Verantwortliche)
- → Zuteil. Verantwortung DL- Vertrag?!



VERHÄLTNIS BETREIBER - WERBETREIBENDE

Betreiber als AG

- entscheidet (allein) über Datenverarbeitung
- Herr der Daten im Verhältnis zu Werbetreibendem
- Verfügungsgewalt über erhobene Daten
- Rechtewahrung der Betroffenen

Betreiber als DL

- vom Werbetreibenden beauftragt
- bestimmte Daten zur Herstellung des Werkes verarbeitet
- bestimmte Daten selbst ermittelt

→ auch Werbetreibender als AG?!



VERANTWORTLICHKEITEN

TX

René Johan Bogendorfer (Hrsg)

Datenschutzgespräche 2011 – Datenschutz im Unternehmen

Das Spannungsfeld der einzelnen Interessen

◀ Jan Sramek Verlag

Inhaltsverzeichnis

		VII
	zungsverzeichnis	XV
	el M. Pachinger	
	-Targeting - Wirksames Tool	
oder G	efahr für die Privatsphäre?	1
A. Ein	leitung	1
B. Onl	ine-Targeting	2
C. Coo	kies & IP-Adresse	3
D. Die	Akteure beim Online-Targeting	4
I.	Zum Verhältnis zwischen Betreibern von	
	Werbenetzwerken und Anbietern von Online-Inhalten	5
II.	Zum Verhältnis zwischen Betreibern von	
	Werbenetzwerken und Werbetreibenden	8
	 Betreiber des Werbenetzwerks als 	
	(datenschutzrechtlicher) Auftraggeber	9
	 Betreiber eines Werbenetzwerks als 	
	(datenschutzrechtlicher) Dienstleister	10
	3. Schlussfolgerung	13
E. Sch	utzbereich des DSG 2000	14
I.	Personenbezogene Daten	14
II.	Indirekt personenbezogene Daten	14
III.	Cookies und personenbezogene Daten	16
F. Zulä	ässigkeit der Datenverwendung	17
I.	Indirekt personenbezogene Daten	18
II.	(Bestimmbare) personenbezogene Daten	18
G. Info	ormations-, Einwilligungspflicht	19
H. Res	umée	21



1975 Microsoft

Microsoft

All the Control of th

Micrusoft

TO 6.5 PERSONNELS DE LA CARLO DE PART AND SAN PART AND SA



Trojaner

No hander Tripersone i Plant, Protes ger grappinger (debeten de 18 Million - Gerber Bernfung, Mendeuer januaria programma Kraffe et Nachtelen konnegen

Trojon

the first term and consideration that you want

1976



Apple

Jacob Anderson Med Did., descriptions of Transformers and the descriptions and the description and the

Apple

American Order for Sam Alambara, American Peter, and American in the state of signal for a property of modern and a company of the signal and

1977



1978

Mintendo Konsole

Art. 16: Televis de l'antide pue l'apprendance de Ministralia (lague and sen Mathagena et l'an civi sus leritangues sprintette l'appetr en grots della fai desprintation est della solutione. Artifatte de l'appetr une glotte della faita della vintanza.

Mintenda console

Calc TV Committee; the data game casult for a process of the open. The extract short first to play it whose before each of a Material Society Committee; as processing as for



BSD

er de auglas Las Estenias un primero de l'experient frances que me distributantes de autoria las distributantes que la del responsa de partir de autoria de l'estat partir del la responsa de l'estatua de l'estat de l'estat

050

Because of paint particular and control to professional particular description for the particular and the pa

1979 ars electronica

ARS Electronica

of the more official the efficiency for the mass of them is for the first of a decrease of the mass of

Ars Electronica

Top for the distribution and pages (ALS) approaches all an experiences of the pages and the experiences of the experience of the experiences of the experiences of the experiences of th

ACCRECATION AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE	356	200	- 田川
1			
E STREET,			
1000			

Usenst

COLUMN AND A PROPERTY OF THE P

Ournet

The second secon

1980



Instant Messaging

A happy on large party is throughput or other as a second of the second

Instant Messaging

The special paper, and the same of the sam

the same of the last of the la

Resemont

Profession and Commence of the Commence of the

A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH

Password

Materials of Contract of Contr

"EU-Cookie-RL"



ORF.AT, 19.04.2010





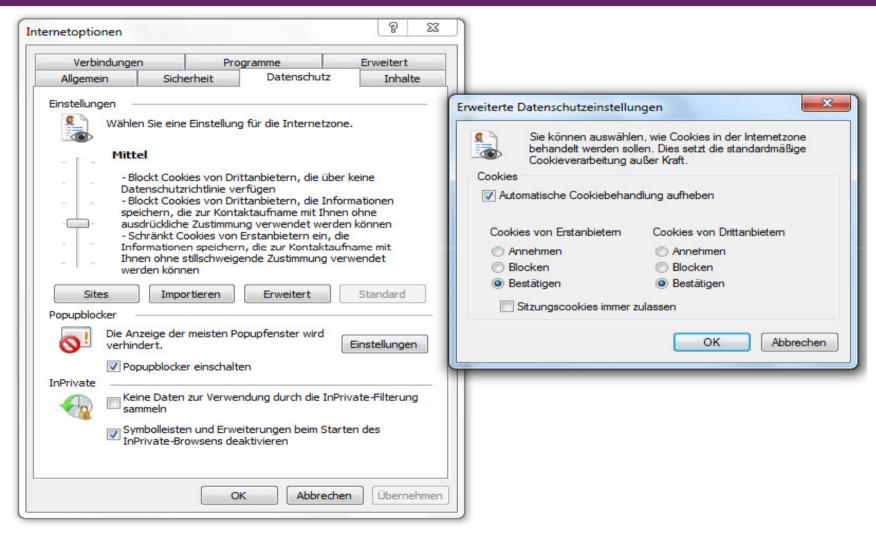
DIE "EU-COOKIE-RL"

- DSRL-eK ("E-Privacy-RL" 2002/58/EG) idF RL 2009/136/EG!
- Art 5 Abs 3:

"Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur gestattet ist, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er gemäß der RL 95/46/EG u.a. über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine Einwilligung gegeben hat. [...]"



BROWSEREINSTELLUNGEN





AUSLEGUNG ART-29-GRUPPE

- Umfassende Informationen
 - Verarbeitende Stelle
 - Empfänger & Rechteausübung
- Symbole, Icons
- Benutzerfreundlichkeit
- Befristung
- Einwilligung!
 - Opt-in (kein Opt-out wie bisher!)
 - Möglichkeit zur Zurückziehung
- Adressat: Zusammenarbeit der Akteure!



Checklist (I)



SELBSTVERPFLICHTUNG?!

- Zahlreiche Vorschläge der Werbeindustrie
- zB IAB (Internet Advertising Bureau Europe)
 - European Framework for Online Behavioural Advertising
 - Erhöhung von Transparenz und Kontrolle
 - Icons!
 - Unterstützt von ua nugg.ad, Google, Microsoft, Yahoo, ...
- zB BVDW (meine-cookies.org)
 - Cookies verwalten, "Präferenzmanager"
- Wichtig:
 - mit gesetzlichen Vorgaben (RL) in Einklang!
 - "Accountability"



IAB EUROPE EU FRAMEWORK FOR OBA

Principles

- Notice of data collection
 - Indication if "personal data" or "sensitive personal data"
 - Enhanced notice icon in or around the ad
- User choice (OBA User Choice Site)
 - Obtain Explicit Consent, easy to withdraw
- Data Security & Data storage
- Sensitive Segmentation
 - no targets specifically designed to children (< 12)
 - Segments using sensitive data → explicit consent prior to use
- Compliance & Enforcement Programs



IAB EUROPE: NEGATIVE IMPACT!

Overly strict consent requirement

- Serious consequences for consumer's surf experience
 - Half of the Cookies would be captured
 - Explicit consent goes far beyond objective of e-Privacy-Directive
 - result in pop-ups or registration-like process
 - "feel and look like experience":
 - → http://cookiedemosite.eu/index.html
- Transparent consumer information
- Meaningful controls
 - e.g. new improved browser settings!
 - Better privacy in pracmatic way



UMSETZUNG E-PRIVACY-RL

Richtlinie bereits umgesetzt:				
Finnland	umgesetzt	25.5.2011 in Kraft	Act on the Protection of Privacy in Electronic Communications (Section 7 :365/2011)	[] cookies [] If the user has given his/her consent.
Schweden	umgesetzt	01.7.2011 in Kraft	Electronic Communications Act (2003:389)	[] actively consent to [] storing cookies on their computer. []
Irland	umgesetzt	1.7.2011 in Kraft	Electronic Communications Networks and Services + Privacy and Electronic Communications	Text nicht bekannt!
UK	umgesetzt	26.5.2011 in Kraft	The Privacy and Electronic Communications 2011: regulation 6 (2) (b) and regulation 7 (3) (b)	[] given his or her consent. [] given his consent.

Stand: Ende 2011

RA Dr. Michael M. Pachinger



UMSETZUNG E-PRIVACY-RL

Richtlinie bereits umgesetzt:				
Deutschland	Gesetzesentwurf (156/11)	17.06.2011	§ 13 Abs 2 Telemediengesetz	[] Einwilligung [] bewusst und eindeutig erteilt []
Niederlande	Gesetzesvorlage	21.06.2011	Dutch Data Protection Act Article 11.7a	Pursuant to the new "cookie law", incorporated in the Dutch Telecommunications Act (article 11.7a under 1), website operators will be to obtain prior consent from users before they can store or gain access to cookies on the user's computer (i.e. opt-in). As a consequence, current browser settings are insufficient to obtain consent.
Frankreich	umgesetzt	04.11.2011	Ordonnance n° 2011- 1012 du 24 août 2011 relative aux communications électroniques	Ces accès ou inscriptions ne peuvent avoir lieu qu'à condition que l'abonné ou la personne utilisatrice ait exprimé, après avoir reçu cette information, son accord qui peut résulter de paramètres appropriés de son dispositif de connexion ou de tout autre dispositif placé sous son contrôle.

Stand: Ende 2011

RA Dr. Michael M. Pachinger



UMSETZUNG E-PRIVACY-RL

EU Mitgliedsstaaten	Datum für nationale Umsetzung bzw. Status Quo	Zustimmung via Browser möglich?	Nationale Leitlinien erhältlich?
Belgien	Gesetzentwurf	ja	
Bulgarien	Gesetzentwurf	•	
Dänemark	Entwurf Durchführungsverordnung		
Deutschland	Gesetzentwurf	Ja	
Estland	25. Mai 2011		
Finnland	25. Mai 2011		
Frankreich	Ende September 2011	Ja	
Griechenland	Gesetzentwurf		
Großbritannien	26. Mai 2011 (12 Monate Schonfrist)	Ja	Ja
Irland	1. Juli 2011	Ja	Ja
Italien	Gesetzentwurf		
Lettland	8. Juni 2011		
Litauen	1. August 2011		
Luxemburg	13. August 2011	Ja	
Malta	24. Juni 2011		
Niederlande	erwartet für Januar 2012		
Österreich	Gesetzentwurf		
Polen	öffentliche Anhörung	Ja	
Portugal	Gesetzentwurf		
Rumänien	Gesetzentwurf		
Slowakei	wirksam ab 1. Oktober 2011		
Slowenien	Gesetzentwurf		
Spanien	Gesetzentwurf	Ja	
Schweden	1. Juli 2011 (Schonfrist)	Ja	Ja
Tschechische Republik	Gesetzentwurf		
Ungarn	20. Juli 2011		
Zypern	Gesetzentwurf		

http://www.twoqubes.com/2011/08/neues-online-gesetz-in-den-niederlanden-keine-cookies-ohne-zustimmung Stand: 26.08.2011



ZAHLREICHE DISKUSSIONEN...



Targeting



Michael Burst UIM Austria



Lilian Meyer-Janzek GroupM



Volker John nugg.ad



Michael M. Pachinger Rechtsanwalt



Heiko Schmidl TradeDoubler



Ronald Schwärzler Kurier



Alexander Tauchhammer Dr. Oetker



Moderation

Marcela Atria

Atrium Consulting











... AUCH IN ÖSTERREICH!





ORF.AT, 12.05.2011



Zustimmung zu Browser-Cookies

Auf den ersten Blick machen Browser-Cookies das Leben leichter. Als Erinnerungshilfe ermöglichen die kleinen Textdateien, die von vielen Websites auf dem Computer des Nutzers gespeichert werden, dass sich beispielsweise Onlinehandelsplattformen den Inhalt des virtuellen Warenkorbs des Einkäufers merken. Als Späher im Dienste von Werbekonzernen können sie aber auch das Surfverhalten der User über weite Strecken hinweg verfolgen. Eine EU-Richtlinie soll die Privatsphäre der Nutzer stärken, auch in Österreich. Doch die Bundesregierung wird nicht fristgerecht mit der heimischen Umsetzung fertig - und die Werbewirtschaft protestiert heftig.



EINWILLIGUNG – ABER WIE?

Kleine Cookie-Kunde

Die Europäische Kommission unterscheidet vier Arten von Cookies:

- Session-Cookies für die aktuelle Sitzung: Sie werden gelöscht, wenn der User den Browser schließt.
- 2. Permanente Cookies bleiben erhalten, auch wenn die Sitzung geschlossen wurde. Sie sind auf der Festplatte des Users gespeichert, bis sie ablaufen (Verfallsdatum) oder bis der User sie löscht. Sie werden verwendet, um persönliche Informationen über den Benutzer, wie etwa Surfverhalten und Nutzereinstellungen für eine bestimmte Website zu speichern.
- Erstanbieter-Cookies stammen von jener Website, auf der man sich gerade befindet.
- 4. Drittanbieter-Cookies sind jene, die von Dritten auf einer Website – also nicht vom Websitebetreiber selbst - gesetzt werden.

Umfassende Informationspflicht

Ansonsten gilt laut EU, dass der Zugriff nur gestattet ist, wenn "der Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen (...) seine Einwilligung gegeben hat". Die Wirtschaftskammer (WKO) vertritt die Position, dass das Akzeptieren von Cookies in den Browser-Einstellungen bereits als Zustimmung bewertet werden soll. "Sollte der Nutzer keine Cookies mehr akzeptieren, kann er jederzeit die Einstellungen entsprechend anpassen", so der Fachverband Werbung und Marktkommunikation in seiner Stellungnahme zum TKG-Entwurf.

"Die Behandlung von Cookies sollte von den Gedanken de Transparenz, Auswahlmöglichkeiten der User und deren Einwilligung getragen werden", meinte hingegen der Jurist und Onlinedatenschutz-Experte Michael Pachinger gegenüber ORF.at. Die Standardeinstellungen der Browse müssten dahingehend abgeändert werden, dass Cookies aktiv zugestimmt werden muss - anstatt einer Opt-out-Lösung.

Die Einwilligungsoption in ein Pop-Up-Fenster einzubetten, wäre aufgrund der Vielzahl an Cookies nicht praktikabel, meint der Jurist. Ein anderer Ansatz wäre der Vorschlag für

das "i-Logo". Ein im Werbebanner integriertes "i-Logo" würde darauf hinweisen, dass "das Userverhalten die Werbebotschaft bestimmt". Wird das Logo vom User angeklickt, dann könne dieser selbst auswählen, welche Werbebotschaften er erhalten möchte bzw. diese akzeptieren oder auch ablehnen. "Die Behandlung von Cookies sollte von den Gedanken der Transparenz, Auswahlmöglichkeiten der User und deren Einwilligung getragen werden", meinte hingegen der Jurist und Onlinedatenschutz-Experte Michael Pachinger gegenüber ORF.at.

Ansatz "i-Logo" ... selbst auswählen.... Werbebotschaften...



HARDWARE DAS BOSE / BAD STUFF

USER

1981



MS-005

MS-005

100			
		100	70,000,000
			100 Big 364
1.04	Acres		NAME OF TAXABLE PARTY.
4501	direction of	Marie Printer	and the same of

En Asteriorphisade of tracks are track in account with a final control and the same tracks are beginner. The same prompts or tracks a state of the same prompts or tracks are tracked as the same of the same prompts or tracked as the same of the sa

IPv4

1982



E-Mall

E-Mail



MUPID

In the State Commission of the the section in the state of the banks of the same

MUPID

described for placy statistics for facilities and parties and read processor.

Method: The area for facilities their material appropriate to the place of

1983



Freie Software

Part S Ann hand To had himster defined to \$100 Oct 2000. Callysian The Basic spill many by the Dalpydon Proprietari ends or and recoverable resides from spirit Plants on which dispersion also she disputes providingly believed.

Free Software

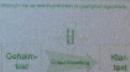


AND IT'S A RP OFFE

DRM

DRM

tore



RSA-Kryptosystem

RSA Encryption System

1984



Videokonferenzen

Videokonferenzen



Akustikkoppler

Margaret special from one or secure page product.
In the foreign of the country of the page of the page of the country of the

1979 ars electronica

Electronics

Electronico



instant Messaging

1980

Instant Messaging

Gesetzliche Regelung in Österreich



MINISTERIALENTWURF (269/ME XXIV. GP)

§ 96 Abs 3 TKG 1 2003:

"Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste sind verpflichtet, den Teilnehmer oder Benutzer darüber zu informieren, welche personen-bezogenen Daten er ermitteln, verarbeiten und übermitteln wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden. Eine Ermittlung dieser Daten ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer oder Nutzer seine Einwilligung dazu erteilt hat. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein Kommunikationsnetz ist oder, wenn dies unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Benutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann. [...]."

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00269/imfname_210873.pdf (07.05.2012)



DIE PRESSE, 25.05.2011

Die Presse Montag, 23. Mai 2011

RECHTSPANORAMA 17

Mehr Schutz vor "Spionage" im Internet

Cookies. Die EU schreibt vor, dass User erst zustimmen müssen, bevor die Werbeindustrie Daten über sie sammelt. Doch Österreich könnte weniger umsetzen, als es müsste: Für viele Unternehmen würden die neuen Regeln nicht gelten.

VON MICHAEL M. PACHINGER

[WIEN] Je mehr man über einen Internetnutzer weiß, desto besser kann Werbung, die als interessant wahrgenommen werden soll, platziert werden. Das sogenannte Online-Targeting (siehe Info-Kasten) setzt auf das Online-Verhalten der User und versucht jene, die bereits einmal eine Website besucht haben, wieder "zurückzugewinnen" So könnte man beim morgendlichen Klick auf seine Freemail-Seite überrascht sein, ganz "zufällig" den Werbebanner genau jenes Unternehmens angezeigt zu bekommen dessen Website man am Vorabend besucht, aber unverrichteter Dinge wieder verlassen hat.

Ausgangspunkt für die Analyse des Nutzerverhaltens sind Cookies, die die Surfgewohnheiten protokollieren und Informationen auf dem Rechner des Internetnutzers speichern, ohne dass sich dieser vorab selbst registriert oder persönliche Daten eingegeben hat. Dadurch können auch heikle, ganz persönliche Informationen gesammelt wer-den. Dies birgt die Gefahr eines Eingriffes in die Privatsphäre. Je nach Inhalt können Cookies daher datenschutzrechtlich problema-tisch sein. Dennoch akzeptieren die meisten Browser diese von vomherein. Um sie abzulehnen, müssen die Standardeinstellungen deaktiviert werden.

Vor diesem Hintergrund kam es im Jahr 2009 im Rahmen der sogenannten "EU-Telekom-Reform" zu einer Änderung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, der "E-Privacy-Richtlinie". Diese sieht vor, dass der Nutzer um seine Einwilligung zur Speicherung von Cookies gefragt werden muss. Dadurch soll die Privatsphäre der User gestärkt werden. Bis Ende Mai müssen die EU-den. Bis Ende Mai müssen die EU-



Staaten die Richtlinie umsetzen. In Osterreich liegt bisher ein Ministerialentwurf vor, mit dem unter anderem das Telekommunikationsgesetz (TKG) geändert werden soll. In der Neuformulierung wird eine Einwilligung des Teilnehmers gefordert, die auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen getroffen werden muss. Wird dieser Vorschlag zum Gesetz, erscheinen aber Anwendungs-, Auslegungs- und Abgrenzungsprobleme absehbar.

Regeln nur für Service-Provider?

Denn nach dem derzeitigen Wortlaut des Ministerialentwurfs wäre
die Informations- und Einwilligungspflicht - wegen der Umsetzung im TKG - auf Betreiber eines
öffentlichen Kommunikationsdienstes beschränkt. Das heißt, die
neuen Regeln würden nur für die
öffentlichen Internet-Service-Provider oder Telekommunikationsanbieter gelten. Andere Unternehmen
(also Firmen, die im Internet Content bieten) wären von den neuen
strengen Regeln nicht umfasst.
Eine Einschränkung, die nach den
EU-Vorgaben wohl nicht gedeckt

ist. Denn die Richtlinie schränkt den Anwendungsbereich nicht auf öffentliche Kommunikationsnetze ein, sondern nimmt allgemein auf die Speicherung von Informationen im Endgerät des Teilnehmers oder Nutzers Bezue.

Zudem stellt die EU-Richtlinie generell auf Informationen ab, die auf dem Endgerät des Betroffenen gespeichert sind. Dabei geht es laut der "Art-29-Daterschute "Art-29-Datenschutzgruppe", dem unabhängigen Beratungsgremium der EU in Fragen des Datenschutzes, um den Schutz der Privatsphäre. Nicht erforderlich ist. dass es sich unbedingt um personenbezogene Daten im Sinne der Definition der Datenschutzrichtlinie handelt. Demgegenüber stellt der Ministerialentwurf ausdrücklich auf personenbezogene Daten ab. Cookies bzw. die in Cookies gespeicherten Informationen können aber sowohl personenbezogen als auch nicht personenbezogen sein. Vor diesem Hintergrund müsste zwischen verschiedenen Cookies bzw. deren Inhalt differenziert werden, was in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Beachtlich ist zudem, dass die

Einwilligungspflicht nach dem Wortlaut des Ministerialentwurfes nur auf die Ermittlung der Daten, nicht jedoch auch auf sonstige Datenverarbeitungsschritte, wie etwa Verwendung, Verarbeitung, Übermittlung etc., abstellt. Gerade beim Online-Targeting kommt es aber auch zur Verarbeitung und Übermittlung der ermittelten Daten

Wahlmöglichkeiten nötig

Um die unionsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen sind bei der künftigen Behandlung von Cookies Transparenz, Auswahlmöglichkeiten sowie die Einholung der Einwilligung der Nutzer zu gewährleisten. Bei Anklicken eines "I-Logos" könnten dem User Informationen über die Cookies angezeigt werden, auf deren Basis er eine Interesseneinordnung vornehmen kann. Damit werden Cookies von der bloßen Zahlenkombination zu "Klartext-Cookies", die Auswahlmöglichkeiten bieten. Für eine praktikable Einwilligung erscheint es nötig, die Standardeinstellungen der Browser so abzuändern, dass Cookies von vornherein zugestimmt werden muss.

Online-Targeting bedeutet ziel-

zugeschnittene Online-Werbung.

Cookies sind Dateien, die das Surf-

ohne dass dieser selbst persönliche

i-Logo" bietet dem Nutzer bei

Anklicken Infos über Cookies sowie

Möglichkeiten, Interessengebiete

gerichtete, auf Internetnutzer

verhalten protokollieren und Informationen auf dem Rechner

des Internetnutzers speichern,

Daten eingibt

anzugeben.

Sollte Österreich die EU-Richtlinie nicht fristgerecht umsetzen, könnte sie aber auch unmittelbar anwendbar werden. Schon deswegen sollten Unternehmen Usern den Schutz der Privatsphäre im Internet gewähren.

RA Dr. Michael M. Pachinger ist Junior Partner und geschäftsführender Gesellschafter der Saxinger Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH.

Blöd, feig, ahnungslos - eine Erregung



reichs Politiker bisher gemacht haben, "Durchführen" bedeutet



STATEMENT

Anwendungs-, Auslegungs- und Abgrenzungsprobleme

- Beschränkung auf "Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsdienstes"
- Nur Internet-Service-Provider, Telefonanbieter,...?
- Art 5 Abs 3 der RL 2009/136/EG: "Speicherung von Informationen im Endgerät des Teilnehmers Bezug"
- Schutz der Privatsphäre; kein Bezug auf personenbezogene Daten. Differenzierung → unpraktikabel?!
- Nur "Ermittlung" der Daten, nicht Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung?



RV (1389 ZU XXIV.GP) VOM 31.08.2011

§ 96 Abs 3 TKG 2003:

"Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste und Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft im Sinne des § 3 Z 1 E-Commerce-Gesetz, BGBI. I Nr. 152/2001, sind verpflichtet, den Teilnehmer oder Benutzer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten er ermitteln, verarbeiten und übermitteln wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden. Eine Ermittlung dieser Daten ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer oder Nutzer seine Einwilligung dazu erteilt hat. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein Kommunikationsnetz ist oder, wenn dies unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der der vom Teilnehmer oder Informations gesells chaft, Benutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann. [...]"

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01389/index.shtml (07.05.2012)



BGBL I 2011/102 VOM 21.11.2011

§ 96 Abs 3 TKG 2003:

"Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste und Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft im Sinne des § 3 Z 1 E-Commerce-Gesetz, BGBI. I Nr. 152/2001, sind verpflichtet, den Teilnehmer oder Benutzer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten er ermitteln, verarbeiten und übermitteln wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden. Eine Ermittlung dieser Daten ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer oder Nutzer seine Einwilligung dazu erteilt hat. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein Kommunikationsnetz ist oder, wenn dies unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der der vom Teilnehmer oder Informationsgesellschaft, ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann. [...]"

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01389/index.shtml (07.05.2012)



ERLÄUTERUNGEN RV

E zu § 96 Abs 3 TKG 2003:

"In der Neuformulierung wird nun eine Zustimmung bzw. eine Einwilligung des Teilnehmers gefordert, die auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen getroffen werden muss. Damit wird im Wesentlichen sicher gestellt, dass die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes durch das Telekommunikationsgesetz 2003 nicht abgeschwächt werden. Der Informationspflicht kann für Dienste der Informationsgesellschaft etwa durch Aufnahme einer Datenschutzerklärung im verpflichtenden Impressum nachgekommen werden. Wenn dies technisch durchführbar ist, kann die Einwilligung des Nutzers zur Verarbeitung über die Handhabung der entsprechenden Einstellungen eines Browsers oder einer anderen Anwendung ausgedrückt werden."

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I 01389/index.shtml (07.05.2012)



PROBLEMBEREICHE (I)

- Personenbezogene Daten
 - Art 5 Abs 3 der RL 2009/136/EG: "Speicherung von Informationen im Endgerät des Teilnehmers" → Schutz der Privatsphäre
- Art-29-Datenschutzgruppe (WP 188)
 - "... Art 5 (3) of the revised e-Privacy Directive is applicable independently of whether the information stored or accessed in the user's terminal equipment consists (of) personal data or not."
 - "... such unique identifiers enable data subjects to be 'singled' out for the purpose of tracking user behaviour while browsing on different websites and thus qualify as personal data."
 - "secure login session cookie, shopping basket cookie, security cookie"
 → von der Einwilligungspflicht ausgenommen!



PROBLEMBEREICHE (II)

- Einwilligungspflicht auch, wenn
 - Benutzer nach persönlichen Verhaltensmerkmalen ausgewählt
 - Cookies eindeutige Individualisierungsmerkmale ("unique identifiers") für Online-Targeting enthalten
- Einwilligung zur "Ermittlung"
 - Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung?!
- Achtung bei Formulierung Einwilligungserklärung
 - auch Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung aufnehmen!
 - ... damit ausreichend klargestellt, wozu Benutzer Einwilligung erteilt!
- Sanktion
 - bei Fehlen von Informationen und/oder Einwilligung?!



EINWILLIGUNG ("OPT-IN")



IT-Recht Rechtsinformation Datenschutz

1/2012

jusit.lexisnexis.at

Herausgeber:

Dietmar Jahnel Peter Mader Elisabeth Staudegger

Beiträge

Clemens Thiele:

Schadenersatz bei vereitelter Domainpfändung

Elisabeth Staudegger:

Die urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks

Michael M. Pachinger:

Der neue "Cookie-Paragraph" – Erste Gedanken zur Umsetzung des Art 5 Abs 3 E-Privacy-RL in § 96 Abs 3 TKG 2003 idF BGBI I 2011/102

Birgit Strauß-Koscher:

Online-Gesetzeskommentare (Teil II)



EINWILLIGUNG ("OPT-IN")

der zahlreichen "Pop-Ups" hält die Art-29-Datenschutzgruppe fest, dass eine einmal gegebene Einwilligung zu Cookies, die demselben Zweck dienen bzw von demselben Werbenetzwerk stammen. auch auf anderen Seiten der Website und anderen Websites desselben Werbenetzwerks gültig seien. Schon jetzt gebe es Websites, auf denen der Benutzer seine Auswahl für einzelne Werbenetzwerke im Einzelfall treffen könne. Wenn eine Website mehrere Werbenetzwerke nutze, könnte auf einer einzigen Seite oder in einem einheitlichen Informationsbereich das Zustimmungserfordernis vorgesehen und so die Anzahl von "Pop-Ups" und Info-Bereichen reduziert werden. Dies würde mE der Gebrauchstauglichkeit der jeweiligen Website entgegenkommen, denn "Pop-Up"-Fenster stellen nach wie vor einen "schlimmen Verstoß gegen die Usability "57) von Websites dar.

Technologien, die momentan Auswahlmöglichkeiten der Benutzer in Form von "Opt-Out" vorsehen, könnten auch in einen tatsächlichen "Opt-In"-Ansatz umgeändert werden.⁵⁸⁾ So wird ein Ablauf skizziert, wonach bei erstmaligem Kontakt mit der Website eines Werbenetzwerks (noch) kein Cookie gesetzt wird. sondern der Benutzer die Wahl haben soll, entweder ein "Opt-In"-Cookie oder "Refuse"-Cookie zu akzeptieren oder aber überhaupt keine Cookies gespeichert werden dürften. Im Falle des erneuten Website-Besuches könnte das Werbenetzwerk - je nach Wahl des Benutzers - entweder Cookies für personalisierte Online-Werbung setzen und speichern (bei "Opt-In"-Cookie), nicht personalisierte Werbung schalten (bei "Refuse"-Cookie) oder, wenn kein Cookie gesetzt wurde bzw werden durfte, dem Benutzer wie

im Falle des Erstkontakts die Wahlmöglichkeiten geben.

3.4. Checklist Opt-In

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Einwilligung ("Opt-In"), um rechtsgültig zu sein ("valid and effective consent"), bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, die sich in Form der folgenden Checklist zusammenfassen lassen:⁵⁹

- Aktiv ("affirmative action"): Der Benutzer hat seine Einwilligung aktiv und nicht implizit zu geben.⁶⁰⁾
- Eindeutig, ohne jeden Zweifel ("clear and unambiguous"): Neben der ausdrücklichen Einwilligung scheinen auch Mechanismen zulässig, die keinen Zweifel an der Einwilligungsabsicht lassen, somit Handlungen, mit denen die Zustimmung(sabsicht) eindeutig und ohne jeden Zweifel zum Ausdruck gebracht wird.
- Nicht standardmäßig ("not by default"): Die Einwilligung darf nicht in Form von Standardeinstellungen erfolgen, die alle Cookies ohne Unterscheidung nach dem jeweiligen Zweck akzeptieren und vom Benutzer erst geändert werden müssen, um die Verarbeitung abzulehnen.
- Nicht untätig/stillschweigend ("not tacitly/inactively"): Eine durch Untätigkeit oder Stillschweigen erschließbare Einwilligung ist unzulässig.
- Im Einzelfall ("on an individual basis/ case by case basis"): Die Einwilligung

59) Diese Checklist Opt-In könnte im Aspekt des

Opt-In als Ergänzung bzw Verfeinerung der be-

- ist für den konkreten Fall zu geben; nur so ist garantiert, dass der Benutzer in Kenntnis der Sachlage ist.
- Vorherig ("prior"): Die Einwilligung muss vor Beginn der Datenverarbeitung, dh vor erstmaliger Verwendung von Cookies für die Zwecke von Online-Targeting, eingeholt werden.
- Freiwillig/ohne Zwang ("by choice/ without force"): Der Benutzer hat aus freien Stücken einzuwilligen; ein Abhängigmachen der Einwilligung von anderen Handlungen des Benutzers ist demnach unzulässig.
- Nachweisbar ("verifiable"): Die vom Benutzer erteilte Einwilligung muss vom Auftraggeber entsprechend nachgewiesen werden können.

Resümee

Seit Einführung der Verpflichtung zur Einwilligung bei Verwendung von Cookies auf Unionsrechtsebene wurde europaweit die Umsetzung in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen erwartet und - vor allem in der Online-Marketing-Branche - diskutiert, wie die Einwilligung auf möglichst praktikable Weise gestaltet werden kann. Nunmehr liegt mit § 96 Abs 3 TKG 2003 neu die Umsetzung in Österreich vor, die allerdings - wie oben dargelegt - einige Unklarheiten beinhaltet. Der Gesetzestext gibt vor allem auch keine Hinweise über die Gestaltung des Einwilligungsvorganges. In dieser Hinsicht ist daher wiederum auf die zitierten Stellungnahmen zu rekurrieren. Daraus können die Eckpunkte und Kriterien abgeleitet werden, die das nunmehr erforderliche "Opt-In" erfüllen muss. Verstärkte Transparenz, Auswahlmöglichkeiten sowie die Einwilligung der Benutzer bleiben nach wie vor die Kernelemente. Es ist abzuwarten, wie die nunmehr gesetzlich vorgesehene Einwilligung von der Online-Werbe-Branche möglichst benutzerfreundlich verwirk-

Checklist Opt-In (II)

- aktiv
- eindeutig, ohne jeden Zweifel
- nicht standardmäßig
- nicht untätig/stillschweigend
- im Einzelfall
- vorherig
- freiwillig/ohne Zwang
- nachweisbar

ernme

0

Werbung schalten (bei "Refuse"-Cookie)
oder, wenn kein Cookie gesetzt wurde
bzw werden durfte, dem Benutzer wie

57) Nieken lakah Torganger Hoa. Web-Lisability

reits in Packinger, just 12011/10, 18(21 f), Punkt
3.4. wonnen der Benutzer und Grufen

(60) Vglhierzu die Checklist in just 12011/10, 18(21 f),

punkt 3.4. wonnen der Benutzer underfortete

Pearson Education (2008) 70. Vgl auch die "Fiche pratique" der CNIL, III. 4., die Pop-Ups deshalb nicht empfiehlt, weil sie von Browsern oft geblockt würden.

⁵⁸⁾ Vgl im Detail dazu WP 188, III. 4., 11.

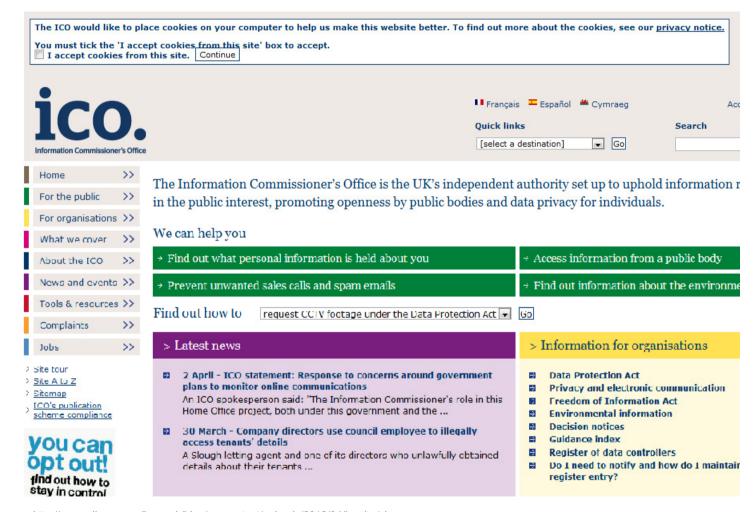


OPT-IN & USABILITY

- direkt bei Aufruf der Website
 - Link, der auf Datenschutzerklärung verweist
 - Rückkehr auf Website → mit Cookiesetzung einverstanden
- Pop-Up-Fenster
 - Info über Setzung der Cookies; Opt-out-Box
- Browsereinstellungen
 - generalisierende Einwilligung denkbar
 - derzeitige Standardeinstellungen zur Cookieverwendung genügen Anforderungen nicht
- Art-29-Datenschutzgruppe WP 187, WP 188
 - kein Zweifel an Einwilligungsabsicht
 - gegen momentan gängige Browsereinstellungen



"STATIC INFORMATION BANNER"



http://www.glimpsemedia.co.uk/blog/wp-content/uploads/2012/04/icosite1.jpg



"FILTER SCREENS"



http://www.goesser.at/

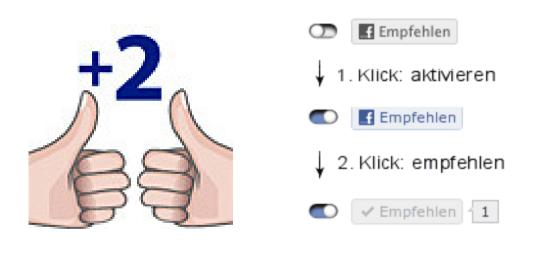


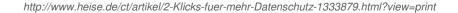
http://www.trumer.at/



"DEFAULT SETTINGS"

Heise online: "2 Klicks für mehr Datenschutz!"









"API", "PLUG-IN", "EXTENSIONS"

- "Do not track"-Tools
 - Einwilligung im Einzelfall?!
 - Von Websites respektiert?!
- Opt-out → Opt-In-Ansatz
 - erstmaliger Kontakt mit Website: kein Cookie gesetzt
 - Möglichkeit:

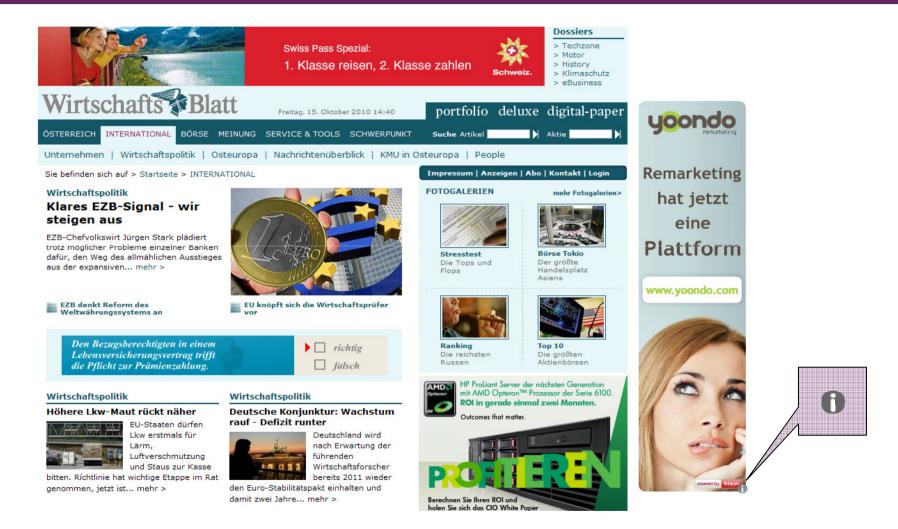




erneuter Besuch: je nach Wahl des Benutzers!



ICONS





"KLARTEXT"-COOKIES ALS LÖSUNG?

Männlich Weiblich

Geschlecht:

Ich hätte gerne Werbung die Inhalte zu meine folgenden Interessen beinhaltet:		
		Changing Bilahan
Angebote/Reklame/Gutscheine	Beruf - Transport/Logistik	Shopping - Bücher
	Beruf - Verkauf/Verkauf Management	Shopping - Business/Bürozubehör
Autokäufer - Cabrio	Beruf - Versicherung	Shopping - Computer
Autokäufer - Coupé	Bildung	Shopping - Damenmode
Autokäufer - Diesel	Casual Gaming	Shopping - Dekoration
Autokäufer - Gebrauchtwagen	Eltern	Shopping - Gesundheit/Schönheit
Autokäufer - Kompakt	Ernährung und Fitness	Shopping - Haushaltsgeräte
Autokäufer - Limousine	Finanzwesen	Shopping - Haustiere
Autokäufer - Luxus	Finanzwesen - Aktien	Shopping - Heim und Garten
Autokäufer - Minivan	Gesundheit	Shopping - Kameras
Autokäufer - Sportautos	Haustiere	Shopping - Kleidung
Autokäufer - SUV	Heimwerken	Shopping - Küche
Beruf - Eaugewerbe	Immobilien	Shopping - Laptops
Beruf - Euchhaltung/Finanzwesen	Kochen	Shopping - Männermode
Beruf - Bürotätigkeit/Administration	Life Style, Hausbesitzer	Shopping - Möbel
Beruf - Fertigung/Produktion	Life Style, ländlich	Shopping - Mobiltelefone
Beruf - Forschung	Life Style, Mieter	Shopping - Mode
Beruf - Gesundheitspersonal	Life Style, mit Kindern	Shopping - Musik
Beruf - Hausangestellte/Bedienstete	Life Style, ohne Kinder	Shopping - Musikinstrumente
Beruf - Hochbau/Architektur	Life Style, Stadt	Shopping - Outdoor
Beruf - Immobilien/Gebäudeerhaltung	Reisen	Shopping - Schmuck/Uhren
Beruf - IT Fachpersonal	Reisen - Afrika	Shopping - Schuhe
Beruf - Kundenbetreuung	Reisen - China	Shopping - Software
Beruf - Management/Business	Reisen - Europa	Shopping - Spielzeug
Beruf - Marketing/Werbung	Reisen - USA	Shopping - Sport/Erholung
Beruf - Media/PR	Shopping	Shopping - Technologie
Beruf - öffentlicher Service	Shopping - Auto Teile/Reparatur	Shopping - TV
Beruf - Personalentwicklung	Shopping - Babies/Kinder	Shopping - Video Spiele
Beruf - Rechtsdienste	Shopping - Beleuchtung	Singles
Beruf - Reisen/Gastronomie/Restaurant	Shopping - Blumen/Geschenke	Unterhaltung



C Keine Angabe

Ö-NORM "DIGITALES MARKETING"



Experte im Komitee der ON-K 264

Aufgabe

- Normung von Anforderungen an die Verwendung personenbezogener
 Daten oder online erhobener Daten des digitalen Marketings
- Verhaltensregeln im Umgang mit Daten in und durch digitale Medien

Ziel

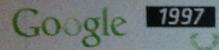
- Sicherstellung der Anwendbarkeit nationaler Gesetze und europarechtlicher Vorgaben ("Selbstregulierung")
- Einbindung aller interessierten Kreise im Rahmen des Austrian Standards Institutes
- Schaffung einer ÖNORM "Digitales Marketing"







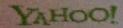
were getalors not

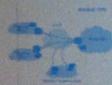


Google



1995









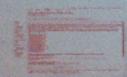
DREDMAK

MINISTRE



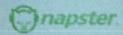
Steeling.

Med'av



Blockfülle

1998



Nagseber

1999

Page-to-Page

Promise Page

Mayareber



2000

Google AdWords

Google AdMorts



Computer- und Mediensicherheit

aborns Media Security



UNITS

D0M75



.0e5"-Affactors

2001



Wikipedie



Shambiethion.

Shorteletonar.



Google Earth

Epoph Storn

Datenschutz-Grundverordnung 2012/0011 (COD)



ERWÄGUNGSGRUND

- Online-Kennungen wie IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die zusammen mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der betroffenen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren. Hieraus folgt, dass Kennummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente als solche nicht zwangsläufig und unter allen Umständen als personenbezogene Daten zu betrachten sind.
 - Zuordnung von Cockie-Kennungen
 - Erstellung von Profilen der betroffenen Person
 - nicht zwangsläufig als personenbezogene Daten zu betrachten



ERWÄGUNGSGRUND

Oie Einwilligung sollte explizit mittels einer geeigneten Methode erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer eindeutigen Handlung ermöglicht, die sicherstellt, dass der betreffenden Person bewusst ist, dass sie ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite und durch jede sonstige Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext klar und deutlich ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Eine stillschweigende Einwilligung ohne Zutun der betroffenen Person stellt daher keine Einwilligung dar

Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommene Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in dessen Bereitstellung eingewilligt wird, erfolgen.

- explizite Einwilligung
- Anklicken eines Kästchens, sonstige Erklärung oder Verhaltensweise
- klare und deutliche Abgabe des Einverständnisses
- Stillschweigende Einwilligung nicht möglich



ERWÄGUNGSGRUND

- Eine natürliche Person braucht sich keiner Maßnahme unterwerfen lassen, die auf Profiling im Wege der automatischen Datenverarbeitung basiert. Eine solche Maßnahme sollte allerdings erlaubt sein, wenn sie ausdrücklich per Gesetz genehmigt wurde, bei Abschluss oder in Erfüllung eines Vertrags durchgeführt wird oder wenn die betroffene Person ihre Einwilligung hierzu erteilt hat. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden werden wie der Unterrichtung der betroffenen Person oder dem Anspruch auf direkten persönlichen Kontakt sowie dem generellen Ausschluss von Kindern von einer solchen Maßnahme.
 - Profiling
 - auf Basis von Gesetz, Vertrag oder Einwilligung!
 - Kinder sind von Profiling generell ausgeschlossen
 - → siehe auch Artikel 20!



ARTIKEL 4 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (2) "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen;
- (8) "Einwilligung der betroffenen Person" jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgte explizite Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
 - Bezugnahme auf Person
 - Einwilligung
 - ohne jeden Zwang
 - für den konkreten Fall
 - explizite Willensbekundung
 - in Kenntnis der Sachlage
 - Erklärung oder sonstige eindeutige Handlung ... einverstanden.



ARTIKEL 7 – EINWILLIGUNG

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche trägt die Beweislast dafür, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eindeutig festgelegte Zwecke erteilt hat.
- Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die noch einen anderen Sachverhalt betrifft, muss das Erfordernis der Einwilligung äußerlich erkennbar von dem anderen Sachverhalt getrennt werden.
- Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
 Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- Die Einwilligung bietet keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht.
 - Einwilligung keine Rechtsgrundlage für Verarbeitung
 - wenn erhebliches Ungleichgewicht



ARTIKEL 20 – AUF PROFILING BASIERENDE MABNAHMEN

- Eine natürliche Person hat das Recht, nicht einer auf einer rein automatisierten Verarbeitung von Daten basierenden Maßnahme unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkungen entfaltet oder sie in maßgeblicher Weise beeinträchtigt und deren Zweck in der Auswertung bestimmter Merkmale ihrer Person oder in der Analyse beziehungsweise Voraussage etwa ihrer beruflichen
- Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung darf eine Person einer Maßnahme nach Absatz 1 nur unterworfen werden, wenn die Verarbeitung
 - a) im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags vorgenommen wird und der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags auf Wunsch der betroffenen Person erfolgt ist oder geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, beispielsweise durch das Recht auf direkten persönlichen Kontakt, oder
 - b) ausdrücklich aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten gestattet ist und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
 - c) mit Einwilligung der betroffenen Person nach Maßgabe von Artikel 7 und vorbehaltlich entsprechender Garantien erfolgt.
 - Ablehnungsrecht
 - Einwilligung als maßgebliche Rechtfertigung



Conselle AdMonds

Google AdMinstr





2001



Wikipania

Whipedia

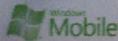
Willipsdin



Stuttblabpon

Situation Linear

2002



Windows Walnie

2003



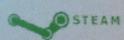
Montotri

Anthon!



Second Life.

Second Life



Steam

Steam



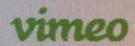
Ming

2004



Woold of Warcraft

World of Warcraft



Vinco

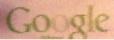
Winner



2005

Youtube

Maububs



Wilde

Chinol



Mobilfunkanschlüsse/ mobile phone subscriptions 2005 - 2011

2008



identi.ca

identi.ca

taken per an jump delangua ay na filipan ayan ayan dan se taken peri kal-salaman kan ayangan dan bilang salaman ketik



2009



DE-CIX

De groupe displacement in commit stags pade (2-constitute emband großenbar hat groupe (E. constitute from Export particulates you first legace politication.

DE-CIX

Date in the suding species species and species of the species of t



Datendiebstahl

in a value seque hade to anothe knothing in the debate code periode. In protecte describings of electrons and or linguishers promages belotted belotting knothers authorizing of production.

Data theft

2010



DNSSEC

and hander from Parker (1974) of Projection (as to be formed production following and handers are necessary of the following following and the projection of the following and the following and the following following the following following the following following the following followi

DNSSEC

The formal form (a new or harmy profile the desirable forms and or service of entire profile for an explication of the control of the control



iPad

Agente op paining autom halot - perhipher bloch himple do har a religióles at as en exploites, half triesperadoin for Deplocacions, has halo and a paracet Prove ad Agr bespingne Detrickovinski Dis.

iPad

Apply promises the regal or control trades computes that the collection of the colle

2011

Office 365

Office 365

Meanade protect districtions the designation of Meanage Coulomb for the control of the Coulomb state of the Coulomb the Coulomb state of the Coulomb state of the Meanage "Code" ("Coulomb state of the Coulomb state of the Coulomb protect of the Coulomb state of the Coulomb state of the Coulomb protect of the Coulomb state of the Coulomb st

Office 365

The control of the co



Google+

Age - Loop STOT OF STORM AND MARKAT AND ADDRESS OF THE STORM AND ADDRES

Coogles

Committee and Countries State State



2012



Windows 8

Windows 8

The state of the s



Vorratsdatenspeicherung

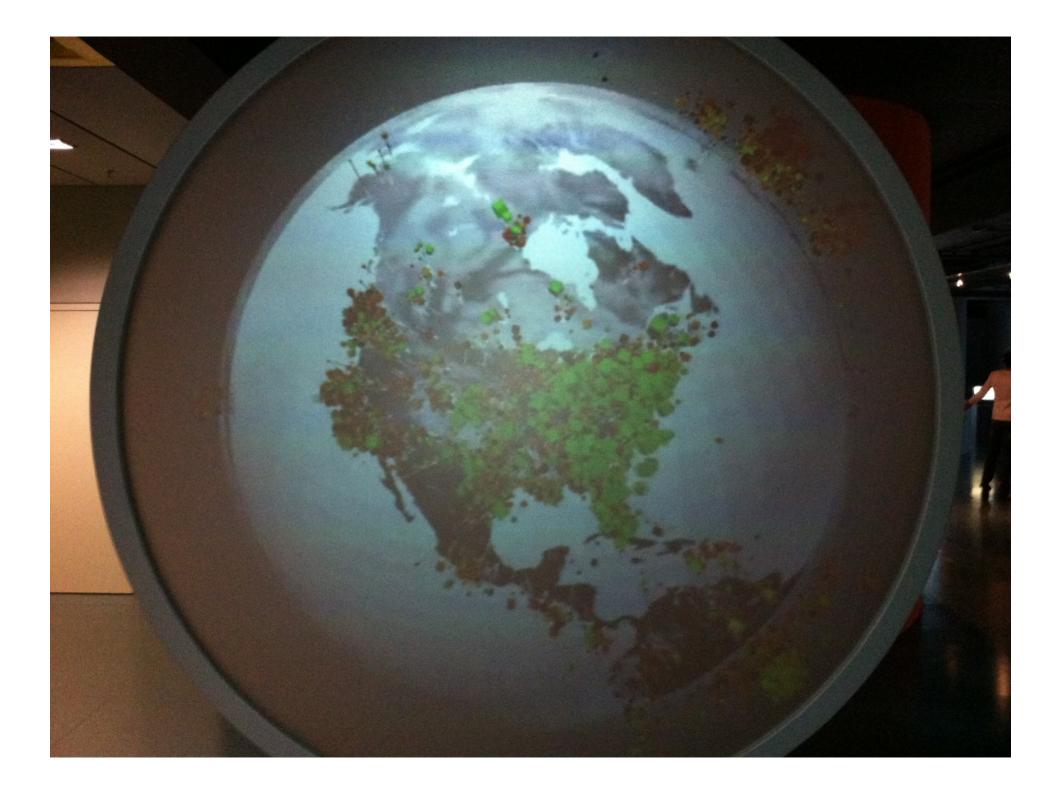
Telecommunications Date Retention



"Datenschutzkonformität ist nichts anderes als eine besondere Form der Bürger(Kunden)freundlichkeit."

(Thilo Weichert, Datenschutzbeauftragter von Schleswig-Holstein)







DANKE!



MICHAEL M. PACHINGER

A-4600 Wels, Edisonstraße 1

T: +43/7242/65290-0,

F: +43/7242/65290-333,

m.pachinger@scwp.at



AUSTRIA BELGIUM BULGARIA CHINA CZECH REPUBLIC GERMANY HUNGARY POLAND ROMANIA SLOVAKIA TURKEY